

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meiersberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Meiersberg auf ihrer Sitzung am 16.11.2022 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

Artikel 1

§ 5 – Steuermessstab und Steuersatz – wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|---------|
| - für den ersten Hund | 30,00 € |
| - für den zweiten Hund | 50,00 € |
| - für den dritten Hund und jeden weiteren | 80,00 € |

Die Absätze 2 - 4 bleiben von der 1. Satzung zur Änderung der Satzung unberührt.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meiersberg, den 17.11.2022


Seike
- Bürgermeister -



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.